

für Gesundheitswesen festzulegen; die Erteilung der Aufträge erfolgt durch das Ministerium für Volksbildung.

(4) Der Arzt der Kinder- und Jugendsportschule ist ständiges Mitglied des Pädagogischen Rates.

§ 11

Schulspeisung

Die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises ist im Einvernehmen mit dem Arzt der Schule verantwortlich, daß die Schulspeisung den Anforderungen der Kinder- und Jugendsportschule genügt.

§ 12

Materielle Voraussetzungen

(1) Die Kinder- und Jugendsportschule ist in einem Gebäudekomplex unterzubringen.

(2) Die Turnhalle muß gemäß Mindestausstattungsplan für Kinder- und Jugendsportschulen eingerichtet und ausgestattet werden.

(3) Der Kinder- und Jugendsportschule hat ein Sportplatz und ein Schwimmbad (für Sommermonate auch Freibad) zur Verfügung zu stehen.

(4) Die Gesunderhaltung der Schüler erfordert das Vorhandensein von Umkleide-, Wasch- und Duschräumen (getrennt für Jungen und Mädchen).

(5) Für die gesundheitliche Betreuung ist in jeder Kinder- und Jugendsportschule ein Arztraum einzurichten, der mit den notwendigsten Geräten und Instrumenten auszustatten ist.

(6) Die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises hat in Verbindung mit dem Kreiskomitee für Körperkultur und Sport dafür zu sorgen, daß der Kinder- und Jugendsportschule für den Unterricht im Fach Körpererziehung und für den außerschulischen Sport die Benutzung der notwendigen Sportstätten in ausreichendem Maße gesichert ist.

(7) Der Direktor der Schule ist dafür verantwortlich, daß den Schülern die notwendige Sportbekleidung zur Verfügung steht.

(8) Die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes und des Rates des betreffenden Kreises haben sich für die Schaffung von Internaten an den Kinder- und Jugendsportschulen einzusetzen, um die Zusammenfassung der begabtesten Schüler aus dem Bezirk zu ermöglichen.

§ 13

Haushaltsmittel

(1) Die Direktive zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes enthält besondere Normen für die Kinder- und Jugendsportschulen.

(2) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und der betreffenden Kreise sind dafür verantwortlich, daß den Kinder- und Jugendsportschulen die für ihre erfolgreiche Arbeit notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(3) Die Beschäftigung von technischen Kräften erfolgt auf Grund der Anordnung vom 14. Juli 1954 über die Beschäftigung von technischen Kräften in allgemeinbildenden Schulen (ZB1. S. 340).

§ 14

Wettbewerb

(1) Das Ministerium für Volksbildung schreibt alljährlich einen Wettbewerb der Kinder- und Jugendsportschulen der Deutschen Demokratischen Republik zur **Steigerung der sportlichen** Leistungen aus.

(2) Der besten Kindersportschule und der besten Jugendsportschule wird alljährlich am ersten Schultag ein Wanderpokal überreicht, der nach dreimaligem (ohne Unterbrechung) oder fünfmaligem Erwerb mit Unterbrechung durch eine Schule in deren Besitz übergeht.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 31. August 1953 zur Verordnung über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen (GB1. S. 987) außer Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1955

Ministerium für Volksbildung

I. V.: L a a b s

Staatssekretär

Fünfundzwanzigste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.

— Kontenrahmen und Betriebsabrechnung des volkseigenen Großhandels —

Vom 20. Januar 1955

Der Beschluß des Ministerrates vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels (GB1. S. 699) sieht im Abschnitt B IV Ziff. 3 vor, daß das Ministerium für Handel und Versorgung in Verbindung mit dem Institut für Rechnungswesen der VEW beim Ministerium der Finanzen Maßnahmen zu treffen hat, die die Einführung eines neuen Rechnungswesens im Handel ab 1. Januar 1955 sichern.

Deshalb wird in Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 148) folgendes bestimmt:

I. G e l t u n g s b e r e i c h

Diese Durchführungsbestimmung gilt für alle volkseigenen Großhandelsbetriebe, einschließlich der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB).

Für die Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf gilt eine Sonderregelung.

II. D e r K o n t e n r a h m e n

Der Kontenrahmen des volkseigenen Großhandels (s. Anlage 1) ist ab 1. Januar 1955 verbindlich.

Sämtliche Kontenrahmenerweiterungen sind genehmigungspflichtig und müssen beim Institut für Rechnungswesen der VEW von den Zentralen Leitungen der Großhandelsbetriebe bzw. den zuständigen Ministerien beantragt werden.

III. D i e B e t r i e b s a b r e c h n u n g

Die Rahmenrichtlinien zur Betriebsabrechnung des volkseigenen Großhandels (s. Anlage 2) sind ab 1. Januar 1955 verbindlich.

IV. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

Die Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 29. November 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einheitskontenrahmen und Buchungsanweisungen — (GB1. S. 1120) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20. Januar 1955

Ministerium der Finanzen

L e h m a n n

Stellvertreter des Ministers

*24. Durchib. (GB1. IÄ54 A. S&2)